

# Prüfung Jahresabschluss 2023

## Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht der SPD-Fraktion vom 08.11.2024

In ihren Ausführungen zu Punkt 1 des Prüfberichtes empfiehlt die SPD-Fraktion im Gemeinderat, aus Gründen einer vorausschauenden und fairen Personalpolitik sowie zur Unterstützung einer langfristig soliden Haushaltsplanung die Bildung von Rückstellungen zur Abgeltung von Überstunden bei ausscheidenden Mitarbeiter/innen.

Diese Anregung ist aus Sicht der Verwaltung im Hinblick auf die genannten Gründe nachvollziehbar, lässt sich jedoch auf Grundlage des aktuellen Haushaltsrechts nicht umsetzen.

Die Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) regelt in § 32 abschließend, für welche Verpflichtungen Rückstellungen im Jahresabschluss gebildet werden dürfen:

### § 32 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen:

1. Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. unterlassene Instandhaltung, sofern die Nachholung der Instandhaltung im nächsten Jahr beabsichtigt ist sowie die vorgesehenen Maßnahmen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind,
3. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. Sanierung von Altlasten,
5. im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen,
6. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen gebildet werden.

- (1a) Abweichend von Absatz 1 brauchen Rückstellungen nicht gebildet zu werden, wenn die ungewisse Verbindlichkeit oder Aufwendung einen Betrag von 0,1 Promille des Gesamtbetrags der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 10.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Für andere Zwecke als nach Absatz 1 dürfen keine Rückstellungen gebildet werden. Dies gilt auch für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen, für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungs- und Rentenempfängerinnen und -empfängern, für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichs, für ausstehenden Urlaub und für Überstunden.
- (3) Rückstellungen sind nur in der Höhe des Betrags anzusetzen, in der die Gemeinde mit einer Inanspruchnahme rechnet.
- (4) Rückstellungen sind aufzulösen, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Wie dem Wortlaut des Absatzes 2 zu entnehmen ist, dürfen für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke keine Rückstellungen gebildet werden. Dies umfasst unter anderem auch ausstehenden Urlaub und Überstunden.

Heusweiler, den 12. November 2024



(Mack)

Leiterin Fachbereich 2